

Satzung der Gemeinde Cappel (Oldenburg) über die Bildung eines Inklusions- und Behindertenbeirates

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Cappel in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Cappel gegründet.

§ 1

Name, Zweck

Der Inklusions- und Behindertenbeirat der Gemeinde Cappel ist die Vertretung aller in der Gemeinde wohnenden Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG) gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung der Gemeinde Cappel und ist als solche vom Rat der Gemeinde Cappel anerkannt. Der Behindertenbeirat arbeitet unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht den Weisungen der Gemeinde Cappel.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Inklusions- und Behindertenbeirates ist es, Rat, Gemeindeverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange von behinderten Menschen unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen aufmerksam zu machen und zeitnah auf eine aktive Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel hinzuwirken.

Im Einzelnen hat der Inklusions- und Behindertenbeirat u.a. folgende Aufgaben:

- Sammlung von Interessen und Nöten der Menschen mit Behinderungen und Weiterleitung zur Hilfe an Politiker und/oder dafür zuständige Institutionen sowie der Gemeindeverwaltung,
- Beratung von Rat, Verwaltungsausschuss, Fachausschüsse und Verwaltung der Gemeinde Cappel in Behindertenfragen und Fragen der Inklusion,
- Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
- Entwicklung von Lösungen in Kooperation mit Dienstleistern und ehrenamtlichen Gremien,
- Anregungen für Konzepte, Projekte und Aktionen an Rat, Fachausschüsse, Gemeindeverwaltung und Unternehmen sowie Institutionen (z.B. inklusive Wohnprojekte, inklusive Sportgruppen, inklusive Werkstattklassen, inklusive Arbeitsplätze),
- Entsendung von Mitgliedern in die Fachausschüsse des Rates zur Beratung und Information,
- Einladung von Experten zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen.

§ 3

Bildung des Inklusions- und Behindertenbeirates

- (1) Der Inklusions- und Behindertenbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern und einer Vertreterin / einem Vertreter der Gemeindeverwaltung mit beratender Funktion. Die Mitglieder des Inklusions- und Behindertenbeirates werden vom Rat der Gemeinde Cappel mit einer Mehrheit von 2/3 der Ratsmitglieder bestätigt. Es ist grundsätzlich möglich, dass weitere Personen an den Sitzungen des Inklusions- und Behindertenbeirates teilnehmen. Weitergehende Verfahrensweisen kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Um die Mitgliedschaft im Inklusions- und Behindertenbeirat kann sich jede Person bewerben, die
 1. am Beginn der Amtszeit des Beirates mindestens 16 Jahre alt ist, während ihrer Tätigkeit im Beirat ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Cappel hat und eine amtlich anerkannte Behinderung
 2. mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweist oder

3. Erziehungsberechtigte einer Person, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt aber am Beginn der Amtszeit des Beirates noch nicht 16 Jahre alt ist oder Angehörige, die gerichtlich bestellte Betreuer Behinderter sind, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen.

Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Auswahl der Inklusions- und Behindertenbeiratsmitglieder soll berücksichtigt werden, dass nach Möglichkeit alle Behinderungsarten im Behindertenbeirat vertreten sind. Dem Beirat sollte jeweils eine pflegende, angehörige Person und ein Elternteil von Kindern mit Behinderung angehören.

- (3) Die Mitglieder scheiden aus ihrer Funktion aus durch
 - a. Verzicht
 - b. Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb der Gemeinde Cappel
 - c. Abberufung durch Beschluss des Rates der Gemeinde mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder werden aus den ursprünglichen Bewerbungen ersetzt. Liegen keine Bewerbungen mehr vor, erfolgt eine erneute Bekanntmachung. Der Verwaltungsausschuss kann nach Beteiligung des Inklusions- und Behindertenbeirates beschließen, auf eine erneute Bekanntmachung zu verzichten.

- (4) Die Mitglieder des Inklusions- und Behindertenbeirates dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde Cappel oder Bedienstete(r) der Gemeinde Cappel sein.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder des Inklusions- und Behindertenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Inklusions- und Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40 – 42 NKomVG sinngemäß. Die Mitglieder des Beirates vertreten die Gemeinde Cappel nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.
- (2) Der Inklusions- und Behindertenbeirat steht dem Rat der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung als sachverständiges Gremium zur Seite. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates kann mit beratender Funktion an den Sitzungen der vom Rat festgelegten Fachausschüsse teilnehmen.
- (3) Auf Antrag werden im angemessenen Umfang Entschädigungen für den im Rahmen der Mitarbeit im Inklusions- und Behindertenbeirat entstandenen Mehraufwand gezahlt, der durch die Behinderungen des Mitgliedes entsteht (z.B. Sonderfahrkarten, Dolmetschen u.ä.). Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 5

Amtszeit

Die Amtszeit des Inklusions- und Behindertenbeirat beginnt und endet mit der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Cappeln. Mit den Vorbereitungen für die Neubildung des Inklusions- und Behindertenbeirates soll ca. 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Beirates begonnen werden. Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Inklusions- und Behindertenbeirat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Beirates fort.

§ 6

Finanzen

Der Inklusions- und Behindertenbeirat entscheidet über die Vergabe von Haushaltsmitteln der Gemeinde Cappeln für seine Zwecke im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde festgelegten Höhe.

§ 7

Vorstand

(1) Der Inklusions- und Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Personen besteht:

- a) Vorsitzende oder Vorsitzender
- b) stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
- c) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasst und kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet die Verwaltung der Gemeinde Cappeln verwaltungsmäßige und technische Hilfe im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten. Bei Bedarf werden von der Gemeindeverwaltung externe Unternehmen beauftragt.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen

§ 8

Sitzungen

(1) Der Inklusions- und Behindertenbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden des Beirates unter Mitteilung der geplanten Tagesordnung einberufen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung auf Antrag und durch Genehmigung der anwesenden Mitglieder möglich. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die erste Sitzung einer Amtsperiode des

Inklusions- und Behindertenbeirates wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen und bis nach den erforderlichen Wahlen geleitet.

- (2) Der Inklusions- und Behindertenbeirat kann nach Bedarf, er soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (3) Der Inklusions- und Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cappeln, 13.12.2022

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Der Bürgermeister



Marcus Brinkmann

